EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.2.2023
COM(2023) 74 final

2023/0034 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien

{SWD(2023) 42 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Da Nordmazedonien in hohem Maße von Energieimporten abhängig ist, hatte der sprunghafte Anstieg der Gas- und Strompreise 2022 eine erhebliche Verschlechterung der Außenbilanzen zur Folge. Unterstützt durch eine solide Wirtschafts- und Geldpolitik und die entschlossene Umsetzung von Reformen lag die Wirtschaft auf Kurs, den COVID-19-bedingten Rückschlag zu überwinden. Doch dann begann sich der steile Anstieg der weltweiten Nahrungsmittel- und Energiepreise auf die Binnennachfrage und die Zahlungsbilanz des Landes niederzuschlagen. Seit Anfang 2022 hat sich das Handels- und Leistungsbilanzdefizit des Landes trotz stark steigender Heimatüberweisungen aus dem Ausland erheblich ausgeweitet Die Währungsreserven schmolzen in den Anfangsmonaten von 2022 zunächst ab, vor allem weil Importe teurer und Auslandsverbindlichkeiten fällig wurden, haben sich seit dem Sommer aber wieder stabilisiert. Das BIP-Wachstum gegenüber dem Vorjahr lag in der ersten Jahreshälfte 2022 noch bei durchschnittlich 2,6 %, hat sich im dritten Quartal jedoch auf 2 % verlangsamt. Die hohe Unsicherheit über die wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, die steigende Inflation und die restriktiveren Finanzierungsbedingungen dürften die Binnennachfrage weiter schmälern. Die Exporte leiden unter der schwächeren Auslandsnachfrage und den anhaltenden Unterbrechungen der Lieferketten, die sich insbesondere auf die Produktion von Bauteilen für die Automobilindustrie auswirken, einen der wichtigsten Exportzweige des Landes.

Vor dem Hintergrund restriktiverer globaler Finanzierungsbedingungen, höherer Energiepreise und unerwartet hoher Verluste des staatseigenen Stromerzeugers erneuerte die Regierung Nordmazedoniens am 18. Oktober 2022 ihr Ersuchen um Makrofinanzhilfe (MFA). Die Kommission hatte den ursprünglichen MFA-Antrag der Regierung vom 19. April 2022 ausgesetzt, zumal sich die Wirtschaft weiterhin relativ widerstandsfähig zeigte und verschiedene andere Optionen zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs im Jahr 2022 vorhanden waren. Im April hatte die Regierung auf Arbeitsebene bereits die Zustimmung des Internationalen Währungsfonds (IWF) für eine 24-monatige vorsorgliche Liquiditätslinie (Precautionary and Liquidity Line, PLL) von bis zu 530 Mio. EUR erhalten, die am 22. November 2022 vom IWF-Exekutivdirektorium offiziell genehmigt wurde. Der IWF schätzt den Außenfinanzierungsbedarf des Landes im Jahr 2023 auf etwa 1,5 Mrd. EUR, worin sich ein hohes Leistungsbilanzdefizit und hohe Rückzahlungen öffentlicher Auslandsschulden (einschließlich einer im Juli 2023 fälligen Eurobond-Anleihe) widerspiegeln. Da die Verfügbarkeit und Kosten einer Finanzierung über ausländische Märkte (über die mehr als die Hälfte des Außenfinanzierungsbedarfs des Landes im Jahr 2023 gedeckt werden soll) überaus ungewiss sind, schlägt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nun vor, Nordmazedonien ein MFA-Darlehen von bis zu 100 Mio. EUR zu gewähren. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe würde Nordmazedonien helfen, einen Teil seines verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs im Jahr 2023 zu decken, der im Basisszenario des IWF auf 800 Mio. EUR geschätzt wird. Die Maßnahme würde die kurzfristigen Anfälligkeiten im Bereich der Zahlungsbilanz und der öffentlichen Finanzen lindern und zum Ausdruck bringen, dass die EU dem Land in dieser schwierigen Lage beisteht. Gestaltung und Umsetzung der Hilfe würden den Politikleitlinien, die in den gemeinsamen Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Finanzdialogs zwischen der EU, dem

westlichen Balkan und der Türkei vom 24. Mai 2022[1] vereinbart wurden, und dem zwischen dem IWF und Nordmazedonien vereinbarten Programm[2] Rechnung tragen.

Die Hilfe würde in zwei Tranchen ausgezahlt. Bedingung für die Freigabe der einzelnen Tranchen wären jeweils Fortschritte bei der Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen, die zwischen der Kommission und den nordmazedonischen Behörden in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen wären, sowie eine zufriedenstellende Erfolgsbilanz bei der Umsetzung des IWF-Programms. Hauptgegenstand der Grundsatzvereinbarung dürften politische Reformen in den Bereichen haushaltspolitische Steuerung, Steuerpolitik, Verwaltung der öffentlichen Investitionen, öffentlich-private Partnerschaften, Unternehmensumfeld, Transparenz bei staatlichen Beihilfen, Energieeffizienz, Justizreform und Korruptionsbekämpfung sein. Die Maßnahmen werden darauf abstellen, einige der Hauptschwächen der nordmazedonischen Wirtschaft und seines Systems der wirtschaftspolitischen Steuerung zu beheben.

Wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu diesem Vorschlag näher erläutert wird, ist die Kommission – auch ausgehend von der Beurteilung der politischen Lage – der Auffassung, dass die politischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen für die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe erfüllt sind.

- **Allgemeiner Kontext**

Nachdem sich Nordmazedonien von der pandemiebedingten Rezession ein Stück weit erholt hatte, haben ihm die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stark zugesetzt. Das BIP ging 2020 um 4,7 % zurück, stieg 2021 aber dank der Binnennachfrage wieder um 3,9 % an. Die Heimatüberweisungen aus dem Ausland kehrten auf das Vorkrisenniveau zurück und besserten das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte auf. Die Corona-Beschränkungen wurden schrittweise aufgehoben. Das Wachstum ließ gegen Jahresende 2021 nach, da die Auslandsnachfrage schwächelte, es vermehrt zu Unterbrechungen der globalen Lieferketten kam und die globalen Nahrungsmittel- und Energiepreise rasch zu steigen begannen (was durch die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Jahr 2022 noch weiter befeuert wurde). Auch wenn sich das direkte Engagement Nordmazedoniens gegenüber Russland und der Ukraine in Grenzen hält, ist seine Wirtschaft für steigende Rohstoffpreise doch anfällig. Durch die staatlichen Bemühungen, die Auswirkungen auf private Haushalte und kleine Unternehmen abzufedern, sind die öffentlichen Ausgaben weit über die ursprünglichen Haushaltsansätze hinaus gestiegen. Drastisch steigende Nahrungsmittel- und Energiepreise trieben die Inflation im Herbst 2022 auf fast 20 % in die Höhe. Das BIP wuchs in der ersten Jahreshälfte 2022 um 2,6 %, was teilweise auf einen Anstieg der Investitionen zurückzuführen war; dieser Anstieg ergab sich jedoch weitgehend dadurch, dass die Lagerbestände der Unternehmen aufgestockt wurden. Das jährliche Wachstum verlangsamte sich im dritten Quartal 2022 auf 2 %.

Die Zahlungsbilanzposition begann sich Ende 2021 zu verschlechtern, als die Einfuhrpreise in die Höhe schnellten. Das Leistungsbilanzdefizit belief sich 2021 (wie schon 2020) auf 3,5 % des BIP. Damit lag es über dem Durchschnitt der Jahre 2017-2019 (1,5 %). Die Warenhandelsbilanz hat sich jedoch seit dem letzten Quartal 2021 stetig verschlechtert, was vor allem auf die steigenden Energiepreise zurückzuführen ist und die

[1] https://www.consilium.europa.eu/media/56385/st09459-en22.pdf

[2] https://www.imf.org/en/Publications/CR/Issues/2022/11/29/Republic-of-North-Macedonia-Request-for-an-Arrangement-under-the-Precautionary-and-525935

hohe Abhängigkeit des Landes von Energieimporten widerspiegelt. Nordmazedonien importiert mehr als 30 % seines heimischen Energiebedarfs und ist bei Gas und Öl vollkommen von Importen abhängig. Angetrieben durch die drastische Verschlechterung der Energiebilanz weitete sich das Leistungsbilanzdefizit im gleitenden Vierquartalsdurchschnitt auf 7,3 % des BIP im dritten Quartal 2022 aus, verglichen mit 1 % im dritten Quartal 2021. Dies geschah trotz eines merklichen Anstiegs der privaten Übertragungen (Heimatüberweisungen) und des Überschusses in der Dienstleistungsbilanz, der durch eine Erholung des Tourismus begünstigt wurde. Im Verhältnis zum BIP war die Auslandsverschuldung von 2016 bis 2019 alljährlich zurückgegangen, stieg 2020 aber sprunghaft um 7,3 Prozentpunkte auf 80,3 % des BIP an und erhöhte sich 2021 weiter auf 81,4 %, vor allem weil krisenbedingte Bedarfe weiterhin über das Ausland finanziert wurden.

Die Währungsreserven brachen in der ersten Jahreshälfte 2022 stark ein, was hauptsächlich auf die höheren Energieimporte und die Rückzahlung von Auslandsschulden zurückzuführen war. Die Währungsreserven schmolzen in der ersten Jahreshälfte 2022 um mehr als 14 % ab, da auf Denar lautende inländische Ersparnisse zunehmend in Euro konvertiert, die Energieimporte deutlich ausgeweitet, Auslandsschulden zurückgezahlt und Wertpapierbestände geringer bewertet wurden. Anfang 2022, als die Energieimporte ein hohes Niveau erreicht hatten, musste die Zentralbank am Devisenmarkt eingreifen, um die faktische Wechselkursbindung an den Euro zu stützen. Über den Sommer stabilisierten sich die Devisenmärkte etwas, da die hohen saisonbedingten Devisenzuflüsse die Erwartungen der Zentralbank übertrafen und im September Staatspapiere im Umfang von 250 Mio. EUR in Deutschland privat platziert wurden. Von Juli bis Dezember stiegen die Währungsreserven allmonatlich an, sodass die vom IWF definierte Messgröße für die Angemessenheit der Reserven zu 100 % erreicht wurde; gegenwärtig decken die Währungsreserven die Einfuhren von 3,9 Monaten. Allerdings dürften die Währungsreserven in dem Maße wieder zurückgehen, wie die Heizperiode fortschreitet und die Energieeinfuhren weiter zunehmen.

Die Zentralbank hat die geldpolitischen Zügel angezogen, um den wachsenden Inflationserwartungen entgegenzuwirken und die faktische Wechselkursbindung zu bewahren. Die Inflation stieg im Oktober 2022 durch die hohe Weitergabe des weltweiten Energie- und Lebensmittelpreisschocks auf 19,8 %, flaute im November und Dezember jedoch wieder etwas ab. Seit April 2022 wurde der Leitzins in acht aufeinanderfolgenden Schritten um 350 Basispunkte auf 4,75 % erhöht, sodass sich der Spread gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) vergrößert hat. Im Juni und September passte die Zentralbank auch die Mindestreservesätze an, um den Anreiz für die Umschichtung in Euro-Einlagen zu mindern, die Anfang 2022 einer der Hauptgründe für den Rückgang der Währungsreserven war. Durch diese Maßnahmen haben die Inflationserwartungen und der Druck auf den Wechselkurs nachgelassen.

Die Behörden haben auf die externen Schocks mit erheblicher Unterstützung aus öffentlichen Mitteln reagiert. Zusätzlich zu den laufenden Ausgaben zur Stützung des Energiesektors und zur Aufrechterhaltung subventionierter Strompreise für die Haushalte beschlossen die nordmazedonischen Behörden im März 2022 ein 400 Mio. EUR und im Oktober ein weiteres 350 Mio. EUR schweres Maßnahmenpaket, um die Haushalte vor steigenden Lebensmittel- und Energiepreisen zu schützen und Unternehmen liquide zu halten. Vor allem weil die eingeplanten Investitionsmittel nicht ausgeschöpft wurden, blieb das Haushaltsdefizit für das Gesamtjahr 2022 mit 4,3 % des BIP (Regierungsprognose) unter dem revidierten Ziel von 5,3 % und entsprach vielmehr wieder dem ursprünglichen Ziel der Regierung. Die Regierung will den verlustschreibenden heimischen Stromerzeuger und die Endkunden auch 2023 unterstützen, allerdings zielgerichteter. Der Schuldenstand des

Gesamtstaats und des öffentlichen Sektors insgesamt (d. h. einschließlich der Schulden staatseigener Unternehmen) blieb maßvoll, stieg aber 2020 und 2021 merklich an, was auf die hohen Haushaltsdefizite und 2020 auch auf den BIP-Rückgang zurückzuführen war.

In dem im Dezember 2022 vom Parlament verabschiedeten Haushaltsplan 2023 wurde das Ziel für das Haushaltsdefizit (gegenüber den ursprünglichen Planungen in der mittelfristigen Haushaltsstrategie vom Mai 2022) von 4,2 % auf 4,6 % des BIP angehoben. Zugleich senkte die Regierung ihre Projektion für das reale BIP-Wachstum im Jahr 2023 auf 2,9 % ab. Der Haushaltsplan 2023 beinhaltet einen geringfügigen Konsolidierungseffekt, da einige Konjunkturmaßnahmen zurückgenommen und die Subventionen für den staatseigenen Stromerzeuger verringert werden. Er beruht auf einer Reihe von Konsolidierungsmaßnahmen, insbesondere einnahmensteigernden Reformen des Steuersystems, die die Regierung im Dezember 2022 beschlossen hat. Entsprechend den politischen Leitlinien der Gemeinsamen Schlussfolgerungen vom Mai 2022 soll die Krisenhilfe aus öffentlichen Mitteln zielgenauer auf schutzbedürftige Gruppen ausgerichtet werden.

Die Kommission rechnet in ihrer Herbstprognose mit einer Konjunkturabschwächung und einem gewissen Rückgang des Haushaltsdefizits nach 2022, wobei die Abwärtsrisiken klar überwiegen. Das BIP-Wachstum dürfte 2022 und 2023 auf 2,3 % bzw. 2,5 % zurückgehen, da die hohe Inflation die Binnennachfrage belastet. 2023 dürfte das Haushaltsdefizit hoch bleiben, weil die Wirtschaft während der Energiekrise weiterhin unterstützt werden muss. Daher könnte es sein, dass die Regierung ihre Konsolidierungspläne um ein weiteres Jahr aufschieben muss. Zugleich hat sich die Regierung darauf verpflichtet, ihre Reformagenda im Bereich der öffentlichen Finanzverwaltung umzusetzen. Das im Juli 2022 vom Parlament verabschiedete neue Haushaltsgesetz sieht Obergrenzen für das Haushaltsdefizit (3 % des BIP in Nichtkrisenzeiten) und den gesamtstaatlichen Schuldenstand (60 % des BIP) vor und wird, sobald es greift, der Finanzpolitik auf mittlere Sicht als Anker dienen. Die Wachstumsaussichten könnten in Frage stehen, falls geopolitische Herausforderungen zu weiteren Energie- und Nahrungsmittelpreisschocks führen und dies möglicherweise noch mit einer weiteren Verschärfung der globalen Finanzierungsbedingungen und einem erschwerten Kapitalzugang für aufstrebende Volkswirtschaften zusammenkommen sollte. Auf der anderen Seite könnte der EU-Beitrittsprozess den Reformen sowie der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und der Zahlungsbilanz Rückenwind geben, insbesondere wenn dadurch noch mehr ausländische Direktinvestitionen ins Land fließen.

Der Außenfinanzierungsbedarf im Jahr 2023 ist hoch, und die Marktbedingungen bleiben unstet. Nach Schätzungen des IWF beläuft sich der Bruttofinanzierungsbedarf des Landes 2023 auf 1,5 Mrd. EUR. Dies beinhaltet auch einen hohen Refinanzierungsbedarf, der hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Regierung ihre Eurobond-Anleihe von 2016 im Umfang von 450 Mio. EUR zurückzahlen muss. Insgesamt geht der IWF davon aus, dass der Staat 800 Mio. EUR an Auslandskrediten aufnehmen wird. Angesichts der aktuellen geopolitischen Unwägbarkeiten und der schwierigen Finanzierungsbedingungen könnte sich dies als schwierig erweisen. Nordmazedonien erhält als staatlicher Kreditnehmer an den internationalen Kapitalmärkten traditionell günstige Bedingungen. Doch haben sich die Renditeabstände bei Staatsanleihen vor dem Hintergrund weltweit restriktiverer Finanzierungsbedingungen in den letzten Monaten erheblich ausgeweitet, sodass geplante Emissionen von Eurobonds auf dem gesamten Westbalkan zurückgestellt wurden. Vor diesem Hintergrund würde die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe Nordmazedonien helfen, seinen verbleibenden Finanzierungsbedarf zu decken.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Das Europäische Parlament und der Rat nahmen am 25. Mai 2020 den Beschluss (EU) 2020/701 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie an. In diesem Rahmen erhielt Nordmazedonien 160 Mio. EUR an Darlehen, die 2020/2021 in voller Höhe ausgezahlt wurden.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

2001 schlossen die EU und Nordmazedonien ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, das 2004 in Kraft trat. 2005 erkannte der Rat dem Land den Status eines Bewerberlandes zu. Seit Oktober 2009 hat die Kommission immer wieder empfohlen, Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien aufzunehmen. Im März 2020 billigte der Europäische Rat den Beschluss des Rates, Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien aufzunehmen.[3] Nachdem der Rat den Verhandlungsrahmen gebilligt hatte, fand am 19. Juli 2022 die erste Regierungskonferenz über die Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien statt. Die Kommission leitete unverzüglich die analytische Überprüfung des EU-Besitzstands (Screening) ein, die den ersten Schritt im Verhandlungsprozess darstellt.

Die EU ist der wichtigste Handelspartner Nordmazedoniens. 2021 entfielen 77,3 % der Gesamtausfuhren und 46,2 % der Gesamteinfuhren Nordmazedoniens auf die EU. Mit 56 % des gesamten Zustroms an ausländischen Direktinvestitionen im Jahr 2021 und 62 % des Gesamtbestands an ausländischen Direktinvestitionen im Jahr 2020 sind die EU-Länder auch die wichtigsten Investoren in Nordmazedonien.

EU-Kandidatenländer kommen für Makrofinanzhilfe in Frage, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Die Makrofinanzhilfe der EU würde die Wirksamkeit anderer Finanzhilfen für das Land, wie etwa der im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) gewährten Finanzhilfe, einschließlich der Budgethilfe, ergänzen und verbessern. Dazu gehört auch eine EU-Budgethilfe in Höhe von 80 Mio. EUR, die im Rahmen des neuen 1 Mrd. EUR schweren EU-Energiehilfepakets für den Westbalkan gewährt wurde.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, da die angestrebte Stabilisierung der Zahlungsbilanzposition Nordmazedoniens von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und besser auf Ebene der Europäischen Union zu verwirklichen ist. Dies liegt vor allem an den bestehenden Haushaltszwängen auf nationaler Ebene und der Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Gebern, um eine möglichst umfangreiche und wirksame Unterstützung für das Land zu erreichen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da er auf das nötige Minimum zur Erreichung der angestrebten kurzfristigen makroökonomischen Stabilisierung beschränkt ist und nicht über dieses Mindestmaß hinausgeht.

[3] https://www.consilium.europa.eu/media/43076/26-vc-euco-statement-en.pdf

Die von der Kommission auf Basis von IWF-Schätzungen im Zusammenhang mit dem PLL ermittelte Höhe der vorgeschlagenen neuen Makrofinanzhilfe entspricht etwa 12,5 % des Außenfinanzierungsbedarfs Nordmazedoniens im Jahr 2023. Da das IWF-Programm vorsorglich angelegt ist (es sieht 2023 eine Auszahlung und 2024 eine Auszahlung nur „bei Bedarf“ vor), entspricht dieser Vorschlag der auch bei anderen MFA-Maßnahmen üblichen Lastenteilung.

- **Wahl des Instruments**

Projektfinanzierungen oder technische Hilfe wären nicht geeignet bzw. nicht ausreichend, um die makroökonomischen Ziele zu erreichen. Der Hauptzusatznutzen einer Makrofinanzhilfe bestünde gegenüber anderen EU-Instrumenten darin, dass der externe Finanzierungsdruck gemindert und ein Beitrag zur Schaffung eines stabilen makroökonomischen Rahmens – unter anderem durch die Förderung einer tragfähigen Zahlungsbilanz- und Haushaltslage – sowie geeigneter Rahmenbedingungen für Strukturreformen geleistet würde. Indem die Makrofinanzhilfe zur Errichtung eines geeigneten allgemeinen politischen Rahmens beiträgt, kann sie die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöhen, die im Rahmen anderer, enger fokussierter EU-Finanzinstrumente in Nordmazedonien finanziert werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Makrofinanzhilfe ist integraler Bestandteil der internationalen Unterstützung für die wirtschaftliche Stabilisierung Nordmazedoniens. Die Kommissionsdienststellen haben den Vorschlag in Absprache mit dem IWF und der Weltbank ausgearbeitet. Auch stand die Kommission in regelmäßigem Kontakt mit den nordmazedonischen Behörden.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung haben die Dienststellen der Kommission im Juni 2020 vor dem Hintergrund des COVID-19-Makrofinanzhilfepakets eine operative Bewertung der Finanzkreisläufe und Verwaltungsverfahren Nordmazedoniens durchgeführt, um sich zu vergewissern, dass die bestehenden Verfahren für die Verwaltung der Programmhilfe, einschließlich der Makrofinanzhilfe, angemessene Garantien bieten. Diese Bewertung erfolgte nach der etablierten Methode und anhand der vorhandenen Dokumentation aus den Budgethilfeprogrammen der Kommission für Nordmazedonien und ihrer technischen Hilfe zur Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltung. Die Bewertung ergab, dass Nordmazedonien die Bedingung für den Erhalt von EU-Budgethilfen, wonach ein hinreichend glaubwürdiges und geeignetes Programm zur Verbesserung der öffentlichen Finanzverwaltung vorhanden sein muss, erfüllt. Im jüngsten PEFA-Bericht (PEFA: Public Expenditure and Financial Accountability) vom Mai 2022 wurde bestätigt, dass das öffentliche Finanzverwaltungssystem des Landes den grundlegenden Anforderungen für Budgethilfe entspricht. Im Risikomanagementrahmen 2021 wurde das Risiko der öffentlichen Finanzverwaltung Nordmazedoniens als moderat bewertet.

- **Folgenabschätzung**

Die EU-Makrofinanzhilfe kommt als Notfallinstrument in Ausnahmefällen zum Einsatz, um ernste Zahlungsbilanzschwierigkeiten in Drittländern anzugehen. Nach den Leitlinien der Kommission für bessere Rechtsetzung[4] ist für diesen MFA-Vorschlag keine

[4] SWD(2015) 111 final.

Folgenabschätzung erforderlich, da es politisch geboten ist, in einer Situation, die eine rasche Reaktion erfordert, umgehend zu handeln.

Generell bauen die Makrofinanzhilfevorschläge der Kommission auf Erkenntnissen auf, die aus Ex-post-Bewertungen früherer Maßnahmen in EU-Bewerberländern gewonnen wurden. Die neue Makrofinanzhilfe und das damit verbundene wirtschaftliche Anpassungs- und Reformprogramm werden den kurzfristigen Finanzierungsbedarf Nordmazedoniens lindern helfen und politische Maßnahmen zur mittelfristigen Stärkung der Zahlungsbilanz, der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und eines nachhaltigen Wachstums unterstützen, womit das im November 2022 vom IWF-Exekutivdirektorium gebilligte PLL-Programm ergänzt wird. Die Politikauflagen sollten darauf abstellen, einige der Hauptschwächen der nordmazedonischen Wirtschaft und seines Systems der wirtschaftspolitischen Steuerung zu beheben. Beinhalten könnte die Konditionalität grundsätzlich Reformen, die die haushaltspolitische Steuerung, die Steuerpolitik, die Verwaltung der öffentlichen Investitionen, öffentlich-private Partnerschaften, das Unternehmensumfeld, die Transparenz bei staatlichen Beihilfen, die Energieeffizienz, die Justizreform und die Korruptionsbekämpfung stärken.

- **Grundrechte**

EU-Bewerberländer kommen für eine Makrofinanzhilfe in Betracht. Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe besteht darin, dass sich das betreffende Land an wirksame demokratische Mechanismen, insbesondere auch ein parlamentarisches Mehrparteiensystem und das Rechtsstaatsprinzip, halten und die Achtung der Menschenrechte garantieren muss.

Wie in der Mitteilung der Kommission 2022 über die Erweiterungspolitik der EU[5] festgestellt wurde, war die Aufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen mit Nordmazedonien im Jahr 2022 ein großer Durchbruch und markierte den Beginn einer neuen Phase in den Beziehungen zwischen der EU und Nordmazedonien. Der Mitteilung zufolge steht der Rechtsrahmen Nordmazedoniens zum Schutz der Grundrechte weitgehend im Einklang mit europäischen Standards, doch muss die Umsetzung verbessert werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe für Nordmazedonien von bis zu 100 Mio. EUR soll in zwei gleich großen Tranchen in den Jahren 2023 und 2024 ausgezahlt werden. Die Mittel, die für ein Darlehen von 100 Mio. EUR bei einem Dotierungssatz von 9 % in die Garantie für Außenmaßnahmen eingestellt werden müssen, werden im Rahmen des IPA mit einem Gesamtbetrag von 9 Mio. EUR eingeplant (Haushaltslinie 15.020203 IPA III – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (Garantie für Außenmaßnahmen – MFA)).

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Europäische Union gewährt Nordmazedonien eine Makrofinanzhilfe im Gesamtumfang von bis zu 100 Mio. EUR, die in Form von mittel- bis langfristigen Darlehen zur Verfügung gestellt und dazu beitragen werden, den verbleibenden Finanzierungsbedarf Nordmazedoniens in den Jahren 2023 und 2024 zu decken. Die Finanzhilfe soll in zwei Tranchen, die gleichmäßig über die Laufzeit der Makrofinanzhilfe verteilt werden, unter der Voraussetzung

[5] COM(2022) 528 final.

ausgezahlt werden, dass die politischen Maßnahmen, an die die Tranchen jeweils geknüpft sind, vollständig umgesetzt wurden.

Die Makrofinanzhilfe wird von der Kommission verwaltet. In Einklang mit der Haushaltsordnung gelten spezifische Vorschriften zur Verhinderung von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten.

Die Kommission und die nordmazedonischen Behörden werden sich auf eine Grundsatzvereinbarung (Memorandum of Understanding, MoU) einigen, in der die mit der geplanten MFA-Maßnahme verbundenen Strukturreformmaßnahmen einschließlich ihrer zeitlichen Planung und Abfolge festgehalten werden. Außerdem wären die Auszahlungen, wie bei Makrofinanzhilfen üblich, von verschiedenen anderen Faktoren abhängig, insbesondere auch von zufriedenstellenden Überprüfungen im Rahmen des IWF-Programms. Die Kommission wird eng mit den Behörden Nordmazedoniens zusammenarbeiten, um die Fortschritte bei den politischen Maßnahmen und den oben genannten Vorbedingungen zu überwachen.

2023/0034 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 212,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union (im Folgenden „Union“) und der Republik Nordmazedonien (im Folgenden „Nordmazedonien“) entwickeln sich im Rahmen des EU-Stabilisierungsabkommens und der im Juli 2022 aufgenommenen EU-Beitrittsverhandlungen weiter.

(2) Die Wirtschaft Nordmazedoniens wurde nicht nur durch die pandemiebedingte Rezession im Jahr 2020, sondern auch durch die Energiekrise der letzten Zeit schwer in Mitleidenschaft gezogen. Dies hat zur beträchtlichen Finanzierungslücke, der sich verschlechternden Zahlungsbilanzposition und dem wachsenden Finanzbedarf des Landes beigetragen.

(3) Die Regierung Nordmazedoniens legt weiterhin einen starken Reformwillen an den Tag, wobei die in den gemeinsamen Schlussfolgerungen der Minister vom Mai 2022 genannten zentralen Politikfelder und insbesondere auch grundlegende Themen wie Justiz, Kampf gegen Korruption und organisierte Kriminalität, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit im Fokus stehen.

(4) Nordmazedonien hat die COVID-19-Makrofinanzhilfe[6] erfolgreich zum Abschluss gebracht, da alle in der Grundsatzvereinbarung mit der Union genannten Reformmaßnahmen durchgeführt wurden.

(5) Im April 2022 erhielt die Regierung auf Arbeitsebene bereits die Zustimmung des IWF zu einer 24-monatigen vorsorglichen Liquiditätslinie (Precautionary and Liquidity Line, PLL) von bis zu 530 Mio. EUR, die am 22. November 2022 vom IWF-Exekutivdirektorium offiziell genehmigt wurde. Das IWF-Programm zielt darauf ab, die Verschlechterung der Zahlungsbilanzlage abzufedern, die Haushaltskonsolidierung zu unterstützen und Strukturreformen in verschiedenen Bereichen, insbesondere auch bei der Steuerpolitik und den öffentlichen Investitionen, schneller voranzutreiben.

[6] Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

(6) Da sich Wirtschaftslage und -ausblick verschlechterten, ersuchte Nordmazedonien die Union erstmals im April 2022 um eine ergänzende Makrofinanzhilfe. Die Kommission setzte den Antrag jedoch aus, da sich die Wirtschaft Nordmazedoniens seinerzeit noch relativ widerstandsfähig zeigte und verschiedene andere Optionen zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs im Jahr 2022 zur Verfügung standen. Im Oktober 2022 erneuerte die Regierung Nordmazedoniens ihr Makrofinanzhilfeersuchen.

(7) Da Nordmazedonien ein EU-Bewerberland ist, mit dem im Juli 2022 Beitrittsverhandlungen aufgenommen wurden, ist das Land als möglicher Empfänger von Makrofinanzhilfen der Union anzusehen.

(8) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte ein in Ausnahmefällen zum Einsatz kommendes Finanzinstrument in Form einer ungebundenen und nicht zweckgewidmeten Zahlungsbilanzhilfe sein, das zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs des Empfängers beitragen und die Umsetzung eines politischen Programms unterstützen soll, welches tiefgreifende unmittelbare Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen zur kurzfristigen Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation umfasst.

(9) Da in der Zahlungsbilanz des Landes über die vom IWF bereitgestellten Mittel hinaus noch erheblicher Außenfinanzierungsbedarf verbleibt, wird die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe für Nordmazedonien in der aktuellen Ausnahmesituation als angemessene Antwort auf das Ersuchen des Landes angesehen, in Kombination mit dem IWF-Programm Unterstützung bei der Stabilisierung seiner Wirtschaft zu erhalten. Die Makrofinanzhilfe der Union würde die wirtschaftliche Stabilisierung und die Strukturreformagenda Nordmazedoniens unterstützen und käme ergänzend zu den im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung mit dem IWF bereitgestellten Mitteln hinzu.

(10) Mit der Makrofinanzhilfe der Union sollte die Wiederherstellung einer tragfähigen Außenfinanzierungssituation Nordmazedoniens und somit dessen wirtschaftliche und soziale Entwicklung unterstützt werden.

(11) Die Makrofinanzhilfe der Union dürfte mit den Auszahlungen von Budgethilfen im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe Hand in Hand gehen.

(12) Die Höhe der Makrofinanzhilfe der Union wird auf der Grundlage einer quantitativen Bewertung des verbleibenden Außenfinanzierungsbedarfs Nordmazedoniens festgesetzt, wobei dessen Möglichkeiten, sich mit eigenen Mitteln zu finanzieren, und insbesondere seine verfügbaren Währungsreserven, berücksichtigt werden. Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die vom IWF und der Weltbank bereitgestellten Programme und Mittel ergänzen. Berücksichtigt werden bei der Festsetzung der Höhe der Makrofinanzhilfe außerdem nicht nur die zu erwartenden Finanzbeiträge multilateraler Geber und die Notwendigkeit einer fairen Lastenteilung zwischen der Union und den übrigen Gebern, sondern auch der bisherige Einsatz anderer Außenfinanzierungsinstrumente der Union in Nordmazedonien und der Mehrwert des Gesamtengagements der Union.

(13) Die Kommission sollte sicherstellen, dass die Makrofinanzhilfe der Union rechtlich und inhaltlich mit den wichtigsten Grundsätzen, Zielsetzungen und Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen des auswärtigen Handelns der Union und mit anderen relevanten Politikbereichen der Union in Einklang steht.

(14) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte die Außenpolitik der Union gegenüber Nordmazedonien unterstützen. Die Kommission und der Hohe Vertreter sollten im gesamten Verlauf der Makrofinanzhilfemaßnahme eng zusammenarbeiten, um die Außenpolitik der Union zu koordinieren und deren Stimmigkeit sicherzustellen.

(15) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte Nordmazedonien bei seinem Engagement für die Werte, die es mit der Union teilt, wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Achtung der Menschenrechte, nachhaltige Entwicklung und Bekämpfung der Armut, sowie bei seinem Eintreten für die Grundsätze eines offenen, regelbasierten und fairen Handels unterstützen.

(16) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union sollte darin bestehen, dass sich Nordmazedonien an wirksame demokratische Mechanismen, insbesondere auch ein parlamentarisches Mehrparteiensystem, und an das Rechtsstaatsprinzip hält und die Achtung der Menschenrechte garantiert. Darüber hinaus sollten die spezifischen Ziele der Makrofinanzhilfe der Union die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Finanzverwaltungssysteme sowie die Steuerung und Beaufsichtigung des Finanzsektors stärken und Strukturreformen mit dem Ziel fördern, ein nachhaltiges und integratives Wachstum, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und die Haushaltskonsolidierung zu unterstützen. Ob die Vorbedingungen erfüllt sind und diese Ziele erreicht werden, sollte von der Kommission regelmäßig überwacht werden.

(17) Um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit dieser Makrofinanzhilfe zu gewährleisten, sollte Nordmazedonien geeignete Maßnahmen treffen, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dieser Hilfe zu verhindern und zu bekämpfen. Darüber hinaus sollte vorgesehen werden, dass die Kommission Kontrollen und der Rechnungshof Prüfungen durchführt.

(18) Eine Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union lässt die Befugnisse des Europäischen Parlaments und des Rates als Haushaltsbehörde unberührt.

(19) Die Dotierungsanforderungen für die Makrofinanzhilfe-Darlehen sollten mit den im Mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen Haushaltsmitteln in Einklang stehen.

(20) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Damit das Europäische Parlament und der Rat die Durchführung dieses Beschlusses verfolgen können, sollte die Kommission sie regelmäßig über die Entwicklungen in Bezug auf die Hilfe informieren und ihnen die einschlägigen Dokumente zur Verfügung stellen.

(21) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Beschlusses sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] ausgeübt werden.

(22) Die Makrofinanzhilfe der Union sollte an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft sein, die in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind. Im Interesse einheitlicher Durchführungsbedingungen und aus Gründen der Effizienz sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Bedingungen unter Aufsicht des in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehenen Ausschusses der Mitgliedstaaten mit den Behörden

[7] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Nordmazedoniens auszuhandeln. Gemäß jener Verordnung sollte in allen Fällen, die in jener Verordnung nicht genannt werden, grundsätzlich das Beratungsverfahren angewandt werden. Da Hilfen von mehr als 90 Mio. EUR bedeutende Auswirkungen haben können, sollte bei Transaktionen oberhalb dieser Grenze das Prüfverfahren zur Anwendung kommen. In Anbetracht des Umfangs der Makrofinanzhilfe der Union für Nordmazedonien sollte bei der Verabschiedung der Grundsatzvereinbarung und bei jeder Verringerung, Aussetzung oder Einstellung der Hilfe das Prüfverfahren angewandt werden.

(23) Angesichts des begrenzten Umfangs (100 Mio. EUR) und der Einmaligkeit der Finanzhilfe sowie des angestrebten Auszahlungszeitraums würde der Back-to-back-Finanzierungsansatz bei den Anleihetransaktionen mehr Flexibilität und Effizienz sicherstellen als die diversifizierte Finanzierungsstrategie. Deshalb sollte die Kommission die Darlehenstranchen am Kapitalmarkt ausnahmsweise back-to-back finanzieren und nicht auf die in Artikel 220a der Haushaltsordnung vorgesehene diversifizierte Finanzierungsstrategie zurückgreifen. Deshalb ist es angemessen, dass die finanzielle Unterstützung über einzelne Finanztransaktionen finanziert wird –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Union stellt Nordmazedonien eine Makrofinanzhilfe (im Folgenden „Makrofinanzhilfe der Union“) in Höhe von höchstens 100 Mio. EUR zur Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes und einer weitreichenden Reformagenda zur Verfügung. Die Finanzhilfe wird in voller Höhe in Form von Darlehen gewährt. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Nordmazedoniens geleistet.

(2) Um das Darlehen zu finanzieren, wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die erforderlichen Mittel an den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen und die entsprechenden Beträge zu den dafür geltenden Konditionen als Darlehen an Nordmazedonien weiterzureichen. Die durchschnittliche Laufzeit der Darlehen beträgt höchstens 15 Jahre.

(3) Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt durch die Kommission im Einklang mit den zwischen dem IWF und Nordmazedonien getroffenen Vereinbarungen und Absprachen und mit den wichtigsten Grundsätzen und Zielen der Wirtschaftsreform, die im Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Nordmazedonien festgelegt sind.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklungen bezüglich der Makrofinanzhilfe der Union, einschließlich über deren Auszahlung, und stellt diesen Organen die einschlägigen Dokumente rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Die Makrofinanzhilfe der Union wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Grundsatzvereinbarung bereitgestellt.

(5) Sollte der Finanzierungsbedarf Nordmazedoniens im Zeitraum der Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union gegenüber den ursprünglichen Prognosen erheblich sinken, wird die Kommission die Hilfe nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren kürzen oder ihre Auszahlung aussetzen oder einstellen.

Artikel 2

(1) Eine Vorbedingung für die Gewährung der Makrofinanzhilfe der Union besteht darin, dass sich Nordmazedonien an wirksame demokratische Mechanismen, insbesondere auch ein parlamentarisches Mehrparteiensystem, und an das Rechtsstaatsprinzip hält und die Achtung der Menschenrechte garantiert.

(2) Die Kommission wacht darüber, dass diese Vorbedingung über die gesamte Dauer der Makrofinanzhilfe der Union erfüllt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden gemäß dem Beschluss 2010/427/EU des Rates[8] angewandt.

Artikel 3

(1) Die Kommission vereinbart gemäß dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Prüfverfahren mit den Behörden Nordmazedoniens klar definierte, auf Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen abstellende wirtschaftspolitische und finanzielle Auflagen, an die die Makrofinanzhilfe der Union geknüpft wird und die in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind, die auch einen Zeitrahmen für die Erfüllung der Auflagen enthält. Die in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen und Absprachen, insbesondere auch mit den von Nordmazedonien mit Unterstützung des IWF durchgeführten makroökonomischen Anpassungs- und Strukturreformprogrammen, in Einklang stehen.

(2) Mit den Auflagen nach Absatz 1 wird insbesondere bezweckt, die Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht der Systeme für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen in Nordmazedonien, auch im Hinblick auf die Verwendung der Makrofinanzhilfe der Union, zu stärken. Bei der Gestaltung der politischen Maßnahmen werden auch die Fortschritte bei der gegenseitigen Marktöffnung, der Entwicklung eines regelbasierten fairen Handels sowie sonstigen außenpolitischen Prioritäten der Union angemessen berücksichtigt. Die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele werden von der Kommission regelmäßig überwacht.

(3) Die finanziellen Bedingungen der Makrofinanzhilfe der Union werden in einer zwischen der Kommission und Nordmazedonien zu schließenden Darlehensvereinbarung im Einzelnen festgelegt.

(4) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auflagen weiter erfüllt sind, insbesondere auch, ob die Wirtschaftspolitik Nordmazedoniens mit den Zielen der Makrofinanzhilfe der Union übereinstimmt. Dabei stimmt sich die Kommission eng mit dem IWF und der Weltbank und, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Parlament und dem Rat ab.

[8] Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

Artikel 4

(1) Vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Auflagen wird die Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission in zwei gleich großen Tranchen zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Makrofinanzhilfe der Union werden gegebenenfalls Dotierungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgenommen.

(3) Die Kommission beschließt die Freigabe der Tranchen unter dem Vorbehalt, dass die nachstehenden Auflagen erfüllt sind:

a) die in Artikel 2 genannte Vorbedingung;

b) kontinuierliche zufriedenstellende Erfolge bei der Durchführung eines politischen Programms, das entschlossene Anpassungs- und Strukturreformmaßnahmen vorsieht und durch eine IWF-Kreditvereinbarung unterstützt wird, die Auszahlungen beinhaltet;

c) zufriedenstellende Erfüllung der in der Grundsatzvereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen und finanziellen Auflagen.

Die Freigabe der zweiten Tranche erfolgt grundsätzlich frühestens drei Monate nach Freigabe der ersten Tranche.

Werden die in Absatz 3 genannten Auflagen nicht erfüllt, wird die Auszahlung der Makrofinanzhilfe der Union von der Kommission vorübergehend ausgesetzt oder eingestellt. In solchen Fällen teilt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Gründe für die Aussetzung oder Einstellung mit.

(4) Die Makrofinanzhilfe der Union wird an die Nationalbank Nordmazedoniens ausgezahlt. Vorbehaltlich der in der Grundsatzvereinbarung festzulegenden Bedingungen, die auch eine Bestätigung des verbleibenden Haushaltsbedarfs beinhalten sollten, können die Gelder der Union an das Finanzministerium Nordmazedoniens als Endbegünstigten überwiesen werden.

Artikel 5

(1) Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe der Union werden in Euro mit gleichem Wertstellungsdatum abgewickelt und dürfen für die Union weder eine Fristentransformation und noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko oder ein sonstiges kommerzielles Risiko mit sich bringen.

(2) Wenn die Umstände es gestatten und Nordmazedonien darum ersucht, kann die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die allgemeinen Darlehensbedingungen und eine entsprechende Klausel in die Bedingungen der Anleihetransaktionen aufgenommen wird.

(3) Wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten und sofern Nordmazedonien darum ersucht, kann die Kommission beschließen, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise zu refinanzieren, oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Refinanzierungen und Neufestsetzungen erfolgen nach Maßgabe der Absätze 1 und 4 und dürfen weder zur Verlängerung der Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum

Zeitpunkt der Refinanzierung bzw. Neufestsetzung ausstehenden Kapitalbetrags führen.

(4) Sämtliche Kosten, die der Union durch die in diesem Beschluss vorgesehenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen entstehen, gehen zulasten Nordmazedoniens.

(5) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Entwicklungen in Bezug auf die in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen.

Artikel 6

(1) Die Makrofinanzhilfe der Union wird im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1046/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] durchgeführt.

(2) Die Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt im Wege der direkten Mittelverwaltung.

(3) Die mit den Behörden Nordmazedoniens zu schließende Darlehensvereinbarung enthält Bestimmungen,

a) die sicherstellen, dass Nordmazedonien regelmäßig kontrolliert, ob die aus dem Haushalt der Union bereitgestellten Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten und Betrug trifft und bei Bedarf rechtliche Schritte unternimmt, um im Rahmen dieses Beschlusses bereitgestellte Mittel, die zweckentfremdet wurden, wiedereinzuziehen;

b) die im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates[10], der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates[11], der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[12] und im Falle der an der Verstärkten Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates[13] den Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherstellen, wobei insbesondere geeignete Maßnahmen vorzusehen sind, um Betrug, Korruption und andere Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu bekämpfen, die sich auf die Makrofinanzhilfe der Union auswirken; zu diesem Zweck wird das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ausdrücklich ermächtigt, Untersuchungen durchzuführen, insbesondere Kontrollen vor Ort und Inspektionen einschließlich digitaler forensischer Maßnahmen und Befragungen; die die Kommission und ihre

---

9 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1046/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

10 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

11 Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

12 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

13 Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ( ) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Vertreter ausdrücklich dazu ermächtigen, Kontrollen – einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort – durchzuführen;

c) mit denen die Kommission und der Rechnungshof ausdrücklich ermächtigt werden, während und nach dem Zeitraum, in dem die Makrofinanzhilfe der Union bereitgestellt wird, Rechnungsprüfungen durchzuführen, darunter Dokumentenprüfungen und Rechnungsprüfungen vor Ort, wie etwa operative Bewertungen;

d) die sicherstellen, dass die Union Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung des Darlehens hat, wenn sich Nordmazedonien im Zusammenhang mit der Verwaltung der Makrofinanzhilfe der Union nachweislich des Betrugs, der Korruption oder einer sonstigen rechtswidrigen Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union schuldig gemacht hat;

e) die sicherstellen, dass alle Kosten, die der Union im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung entstehen, zulasten Nordmazedoniens gehen.

(4) Vor der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union prüft die Kommission mittels einer operativen Bewertung, wie zuverlässig die für die Finanzhilfe relevanten Finanzregelungen, Verwaltungsverfahren sowie Mechanismen der internen und externen Kontrolle des Landes sind.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 8

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich bis zum 30. Juni einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Vorjahr mit einer Bewertung der Durchführung. Darin

a) prüft sie den bei der Durchführung der Makrofinanzhilfe der Union erzielten Fortschritt;

b) bewertet sie die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftlichen Aussichten Nordmazedoniens sowie die Fortschritte, die bei der Durchführung der in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen erzielt wurden;

c) erläutert sie den Zusammenhang zwischen den in der Vereinbarung festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen, der aktuellen Wirtschafts- und Finanzlage Nordmazedoniens und den Beschlüssen der Kommission über die Auszahlung der einzelnen Tranchen der Makrofinanzhilfe der Union.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bereitstellungszeitraums legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Ex-post-Bewertungsbericht vor, in dem sie die Ergebnisse und die Effizienz der abgeschlossenen Makrofinanzhilfe der Union bewertet und beurteilt, inwieweit diese zur Verwirklichung der angestrebten Ziele beigetragen hat.

Artikel 9

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident /// Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur[14]

Politikbereich: Wirtschaft und Finanzen

Tätigkeit: Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

X Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**[15]

☐ Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

„Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“

„Ein stärkeres Europa in der Welt“

1.4.2. Einzelziel(e)

a) Unterstützung der Finanzmarktstabilität und Förderung wachstumsfördernder Reformen außerhalb der EU, u. a. durch regelmäßige Wirtschaftsdialoge mit einschlägigen Partnern sowie durch die Bereitstellung von Makrofinanzhilfen, und

b) Unterstützung des Erweiterungsprozesses und der Umsetzung der Erweiterungs- und Nachbarschaftspolitik der EU sowie anderer EU-Prioritäten bei Partnern mittels Durchführung von Wirtschaftsanalysen sowie politischer Bewertungen und Beratung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

1) Beitrag zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs Nordmazedoniens vor dem Hintergrund einer erheblichen Verschlechterung seiner Zahlungsbilanz infolge der COVID-19-Pandemie und der Energiekrise.

2) Entlastung beim Haushaltsbedarf Nordmazedoniens.

---

[14] ABM: Activity-Based Management – maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity-Based Budgeting – maßnahmenbezogene Budgetierung.

[15] Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

3) Unterstützung der Konsolidierungsanstrengungen und der Zahlungsbilanzstabilisierung im Rahmen des IWF-Programms.

4) Unterstützung von Strukturreformen zur Verbesserung der makroökonomischen Steuerung insgesamt, zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung und Transparenz sowie zur Verbesserung der Bedingungen für nachhaltiges Wachstum.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

Die Behörden Nordmazedoniens müssen den Dienststellen der Kommission regelmäßig über eine Reihe wirtschaftlicher Indikatoren Bericht erstatten. Jeweils vor Auszahlung der Finanzhilfetranchen haben sie zudem einen umfassenden Bericht über die Erfüllung der vereinbarten politischen Auflagen vorzulegen.

Die Dienststellen der Kommission werden – im Nachgang zur operativen Bewertung der Finanzkreisläufe und der Verwaltungsverfahren Nordmazedoniens, die im Juli 2020 vorgelegt wurde – die öffentliche Finanzverwaltung weiterhin überwachen. Die EU-Delegation in Nordmazedonien wird ebenfalls regelmäßig über die für die Überwachung der Finanzhilfe maßgeblichen Fragestellungen berichten. Die Dienststellen der Kommission werden in engem Kontakt mit dem IWF und der Weltbank bleiben, um sich deren Erkenntnisse aus den laufenden Tätigkeiten in Nordmazedonien zunutze zu machen.

In dem Beschlussvorschlag ist vorgesehen, dass dem Rat und dem Europäischen Parlament alljährlich ein Bericht vorlegt wird, in dem die Durchführung der Makrofinanzhilfe bewertet wird. Zudem erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Durchführungszeitraums eine Ex-post-Bewertung.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Auszahlung der Finanzhilfe wird an die Erfüllung der politischen Auflagen und eine zufriedenstellende Erfolgsbilanz bei der Durchführung des zwischen Nordmazedonien und dem IWF vereinbarten Wirtschaftsprogramms geknüpft, das am 22. November 2022 vom IWF-Exekutivdirektorium genehmigt wurde, nachdem die nordmazedonischen Behörden eine Reihe von Vorbedingungen umgesetzt hatten. Außerdem wird die Kommission mit den nordmazedonischen Behörden in einer Grundsatzvereinbarung spezifische Auflagen festlegen.

Die Hilfe soll in zwei Tranchen ausgezahlt werden. Die Auszahlung der ersten Tranche wird voraussichtlich im Herbst 2023 erfolgen. Die zweite Tranche könnte Anfang 2024 ausgezahlt werden, sofern die mit der jeweiligen Tranche verbundenen politischen Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt wurden.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Die Makrofinanzhilfe ist ein politikorientiertes Instrument, das bei kurz- und mittelfristigen Zahlungsbilanzlücken Entlastung schaffen soll. Vor dem Hintergrund

der anhaltenden Energiekrise wird die Makrofinanzhilfe dazu beitragen, den Behörden wirtschafts- und haushaltspolitischen Spielraum für eine wirksame wirtschaftspolitische Krisenreaktion verschaffen. Durch die Unterstützung des Partners bei der Überwindung der durch die Energiekrise und die COVID-19-Pandemie verschärften wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird die vorgeschlagene Makrofinanzhilfe die makroökonomische und politische Stabilität Nordmazedoniens fördern helfen. Die Makrofinanzhilfe wird die von den internationalen Finanzinstitutionen, bilateralen Gebern und anderen Finanzinstitutionen der EU bereitgestellten Mittel ergänzen. Auf diese Weise wird sie zur Gesamteffizienz der finanziellen Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sowie anderer EU-Finanzhilfen, einschließlich haushaltsstützender Maßnahmen, beitragen.

Darüber hinaus dürfte das MFA-Programm durch die Bereitstellung langfristiger Finanzierungen zu sehr günstigen Konditionen, die in der Regel attraktiver sind als bei den anderen multilateralen oder bilateralen Gebern, der Regierung dabei helfen, ihren Haushalt ohne fiskalische Abweichungen auszuführen, und zur Schuldentragfähigkeit beitragen.

Neben den finanziellen Auswirkungen der Makrofinanzhilfe wird das vorgeschlagene Programm auch den Reformwillen der Regierung stärken. Dies wird unter anderem durch angemessene Auflagen für die Auszahlung der Hilfe erreicht. Ganz allgemein wird das Programm signalisieren, dass die EU bereit ist, ihre Partner in Bewerberländern und in der gesamten Östlichen Nachbarschaft in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu unterstützen.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Makrofinanzhilfemaßnahmen für Partner werden einer Ex-post-Bewertung unterzogen. Bei bisher durchgeführten Bewertungen (abgeschlossener Makrofinanzhilfeprogramme) wurde der Schluss gezogen, dass Makrofinanzhilfen einen – wenngleich mitunter nur bescheidenen und indirekten – Beitrag zur Verbesserung der Tragfähigkeit der Zahlungsbilanz, zur makroökonomischen Stabilität und zur Verwirklichung der Strukturreformen des Partners leisten. In den meisten Fällen hatten die Makrofinanzhilfetransaktionen positive Auswirkungen auf die Zahlungsbilanz des Partners und trugen zur Entspannung der Haushaltslage bei. Auch haben sie einen leichten Anstieg des Wirtschaftswachstums bewirkt.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

Im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 wird die Bereitstellung von MFA-Darlehen durch die Garantie für Außenmaßnahmen im Rahmen des Instruments „Europa in der Welt“ für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit abgedeckt. Die für die Makrofinanzhilfe vorgesehene (voraussichtliche) Darlehenskapazität reicht aus, um diese Maßnahme sowie andere MFA-Maßnahmen, die derzeit umgesetzt werden, abzudecken.

Mögliche Synergien mit anderen angemessenen Instrumenten

Die EU gehört zu den wichtigsten Geldgebern Nordmazedoniens und unterstützt dort wirtschaftliche, strukturelle und institutionelle Reformen sowie die Zivilgesellschaft. Vor diesem Hintergrund ergänzt dieses MFA-Programm andere Maßnahmen oder Instrumente der EU im Bereich des auswärtigen Handels, insbesondere das

Instrument für Heranführungshilfe (IPA), das zur Unterstützung Nordmazedoniens eingesetzt wird.

Der Hauptzusatznutzen einer Makrofinanzhilfe gegenüber anderen EU-Instrumenten bestünde darin, dass ein Beitrag zur Schaffung eines stabilen makroökonomischen Rahmens – unter anderem durch Förderung einer tragfähigen Zahlungsbilanz- und Haushaltslage – sowie geeigneter Rahmenbedingungen für fortschreitende Strukturreformen geleistet würde. Die Makrofinanzhilfe soll keine regelmäßige Finanzhilfe sein; sie ist einzustellen, sobald sich die Außenfinanzierung des betreffenden Partners wieder auf einem nachhaltigen Weg befindet.

Die Makrofinanzhilfe würde außerdem von der internationalen Gemeinschaft geplante Maßnahmen ergänzen, insbesondere die vom IWF und der Weltbank unterstützten Anpassungs- und Reformprogramme.

Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Durch den Einsatz von Darlehen erhöht diese MFA-Maßnahme die Effizienz des EU-Budgets, weil sie eine Hebelwirkung entfaltet und am kostengünstigsten ist.

Die Kommission darf sowohl im Namen der Europäischen Union als auch im Namen von Euratom Mittel an den Kapitalmärkten aufnehmen und dabei die EU-Haushaltsgarantie nutzen. Ziel ist es, die Gelder dank des ausgezeichneten EU/Euratom-Ratings (AAA-Rating von Fitch, Moody's und DBRS, AA von S&P, alle mit stabilem Ausblick) auf dem Markt zu bestmöglichen Zinssätzen aufzunehmen und dann im Rahmen von EFSM-, BoP- und MFA-Hilfen bzw. Euratom-Projekten als Darlehen an geeignete Kreditnehmer weiterzureichen. Anleihe- und Darlehenstätigkeiten werden als Back-to-back-Transaktionen durchgeführt, sodass für den EU-Haushalt keinerlei Zins- oder Währungsrisiko entsteht. Das Ziel, Mittel für Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu den bestmöglichen Zinssätzen zu erhalten, wurde erreicht, denn die betreffenden Zinssätze stimmen mit jenen vergleichbarer Institutionen (EIB, EFSM und ESM) überein.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

X befristete Laufzeit

– ☐ Laufzeit 2022 bis 2024

– ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2022 bis 2024 und auf die Mittel für Zahlungen von 2022 bis 2025.

☐ unbefristete Laufzeit

– Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

– anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung[16]

X Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

– **X** durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;

– ☐ durch Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

– ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

– ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende finanzielle Garantien bieten

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

– *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

[16] Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb: https://myintracomm.ec.europa.eu/budgweb/EN/man/budgmanag/Pages/budgmanag.aspx

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzierenden Maßnahmen werden in direkter Verwaltung durch die Kommission von deren Hauptsitz aus und mit Unterstützung der Delegationen der Union umgesetzt.

Die Finanzhilfe ist makroökonomischer Natur und ihre Ausgestaltung steht mit dem vom IWF unterstützten Programm im Einklang. Die Überwachung durch die Dienststellen der Kommission wird für jede Auszahlungs-Tranche auf der Grundlage der Fortschritte bei der Umsetzung der IWF-Vereinbarung sowie spezifischer Reformmaßnahmen erfolgen, die mit den Behörden der Partner in einer Grundsatzvereinbarung festzulegen sind (vgl. Abschnitt 1.4.4).

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die im Rahmen dieses Beschlusses zu finanzierenden Maßnahmen werden in direkter Verwaltung durch die Kommission von deren Hauptsitz aus und mit Unterstützung der Delegationen der Union umgesetzt.

MFA-Auszahlungen sind an erfolgreiche Überprüfungen und an die Erfüllung der mit jeder Maßnahme verbundenen Bedingungen gebunden. Die Umsetzung der Bedingungen wird von der Kommission in enger Abstimmung mit den Delegationen der Union genau beobachtet.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Ermittelte Risiken

Die bisherige zuverlässig fristgerechte Begleichung der Auslandsverbindlichkeiten, gute Bonitätsbeurteilungen, eine solide Makrofiskalpolitik und ein moderater Schuldenstand (sowie die Verbesserungen bei der Schuldenstruktur hin zu längeren Laufzeiten) unterstreichen, dass das Land in der Lage ist, seine Schulden selbst vor dem Hintergrund wachsender öffentlicher Schuldenstände und steigender Zinszahlungen zu bedienen. Insgesamt erhält Nordmazedonien als staatlicher Kreditnehmer an den internationalen Kapitalmärkten traditionell günstige Bedingungen. Die Schuldtitel des Landes wurden von Standard & Poor’s (im August 2022) mit BB-/B mit stabilem Ausblick eingestuft. Die bisherigen Fortschritte beim Ausbau der institutionellen Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Finanzverwaltung und bei der Korruptionsbekämpfung machen es unwahrscheinlich, dass die Makrofinanzhilfe, die (im Gegensatz beispielsweise zur Projektfinanzierung) nicht für spezifische Ausgaben bestimmt ist, in betrügerischer Weise verwendet werden könnte. Die Verwaltungssysteme bei der Zentralbank und beim Finanzministerium, die Verwaltungsverfahren, die Kontroll- und Aufsichtsfunktionen, die Sicherheit der IT-Systeme und die Angemessenheit der internen und externen Auditkapazitäten sind in Nordmazedonien durchaus als fortschrittlich anzusehen. Moderate externe Risiken bestehen bei einer etwaigen Konjunkturabschwächung in Europa und der Welt sowie einer erheblichen

Verlängerung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine mit weiteren Auswirkungen auf die internationalen Energiepreise (da Nordmazedonien von Energieeinfuhren abhängt, sämtliches Gas aus Russland importiert und enge Handelsbeziehungen zum EU-Markt unterhält).

Systeme der internen Kontrolle

Die Makrofinanzhilfe unterliegt Prüfungs-, Kontroll- und Auditverfahren unter der Verantwortung der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), und des Europäischen Rechnungshofs, wie es in Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Ex-ante: Bewertung des Verwaltungs- und Kontrollsystems im Empfängerland durch die Kommission. Für jedes Empfängerland führt die Kommission erforderlichenfalls mit technischer Unterstützung durch Berater eine Ex-ante-Bewertung der Finanzkreisläufe und des Kontrollumfeldes durch. Durchgeführt werden eine Analyse der Buchhaltungsverfahren, der Aufgabentrennung und der internen sowie externen Audits der Zentralbank und des Finanzministeriums, um ein angemessenes Maß an Sicherheit für eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten. Werden Schwachstellen identifiziert, werden Bedingungen formuliert, die vor der Auszahlung der Hilfe umgesetzt werden müssen. Außerdem werden bei Bedarf spezielle Zahlungsvereinbarungen getroffen (z. B. Zahlungen auf zweckbestimmte Konten vereinbart).

Während der Umsetzung: Die Kommission überprüft die regelmäßigen Erklärungen der Partner. Die Auszahlung unterliegt 1. der Überwachung der Umsetzung der vereinbarten Auflagen durch die GD ECFIN in enger Abstimmung mit den EU-Delegationen und externen Beteiligten wie dem IWF und 2. dem üblichen Kontrollverfahren, das in dem in der GD ECFIN verwendeten Finanzkreislauf (Modell 2) vorgesehen ist, einschließlich der Überprüfung durch die Finanzabteilung, ob die mit der Auszahlung der oben genannten Hilfe verbundenen Auflagen erfüllt sind. Die Auszahlungen im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen können Gegenstand weiterer unabhängiger Ex-post-Überprüfungen durch offizielle Vertreter des Ex-post-Kontrollteams der GD sein (dokumentarisch und/oder vor Ort). Solche Überprüfungen können auch auf Verlangen von nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (AOSD) eingeleitet werden. Nötigenfalls können Unterbrechungen und Aussetzungen von Zahlungen, (von der Kommission eingeleitete) finanzielle Korrekturen und Wiedereinziehungen vorgenommen werden (was bisher aber nicht vorgekommen ist); dies ist in den Finanzierungsvereinbarungen mit dem Partner ausdrücklich vorgesehen.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Die bestehenden Kontrollsysteme wie die operativen Ex-ante-Bewertungen oder die Ex-post-Bewertungen sorgten für eine reale Fehlerquote bei den MFA-Auszahlungen von 0 %. Es gibt keine bekannten Fälle von Betrug, Korruption oder illegalen Aktivitäten. Alle MFA-Maßnahmen folgen einer klaren Interventionslogik, die der Kommission auch die Einschätzung ihrer Wirkung ermöglicht. Die Kontrollen ermöglichen eine Aussage über die Zuverlässigkeit und die Erreichung der politischen Ziele und Prioritäten.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Zur Minderung der Risiken einer betrügerischen Mittelverwendung wurden und werden verschiedene Maßnahmen getroffen.

Zunächst gehören zu jeder Darlehensvereinbarung verschiedene Bestimmungen über Kontrollen, Betrugsprävention, Prüfungen und die Einziehung von Geldern im Fall von Betrug oder Korruption. Geplant ist, auch im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen eine Reihe spezifischer politischer Auflagen zur Stärkung von Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht an die Finanzhilfe zu knüpfen. Darüber hinaus wird die Finanzhilfe auf ein Sonderkonto bei der Zentralbank des Partners gezahlt.

Im Einklang mit den Anforderungen der Haushaltsordnung haben die Dienststellen der Kommission eine operative Bewertung der Finanzkreisläufe und Verwaltungsverfahren Nordmazedoniens durchgeführt, um sich zu vergewissern, dass die bestehenden Verfahren für die Verwaltung der Programmhilfe, einschließlich der Makrofinanzhilfe, angemessene Garantien bieten. Diese Bewertung wurde 2020 vorgenommen und umfasst Bereiche wie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, interne und externe Auditverfahren, öffentliche Auftragsvergabe, Liquiditäts- und Staatsschuldenmanagement sowie die Unabhängigkeit der Zentralbank. Die Fortschritte in diesem Bereich werden von der EU-Delegation beim jeweiligen Partner weiterhin aufmerksam beobachtet. Die Kommission bietet dem jeweiligen Partner auch Hilfen für die Haushaltsführung an, um ihm bei der Verbesserung seiner Finanzverwaltung zu helfen, Bemühungen, die auch von anderen Gebern nach Kräften unterstützt werden.

Schließlich unterliegen die Hilfen Prüfungs-, Kontroll- und Auditverfahren unter der Verantwortung der Kommission, einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Europäischen Rechnungshofs, wie es in Artikel 129 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Anzahl	GM/NGM [17]	von EFTA-Ländern [18]	von Kandidatenländern [19]	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	15,020203	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien (entfällt)

[17] GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.
[18] EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
[19] Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

– **X Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	6	**Rubrik 6 – „Nachbarschaft und die Welt“**

GD: ECFIN			Jahr **2022**	Jahr **2023**	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**INSGESAMT**
•Operative Mittel									
Haushaltslinie[20] 15,020203	Verpflichtungen	(1)						9	**9**
	Zahlungen	(2)						9	**9**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben[21]									
Haushaltslinie 14.20.03.01		(3)					0,15		**0,15**
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1 +3					0,15	9	**9,15**

[20] Gemäß dem offiziellen Eingliederungsplan.

[21] Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für die GD ECFIN	Zahlungen	=2 +3					0,15	9	**9,15**

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)						9	**9**
	Zahlungen	(5)						9	**9**
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)					0,15		**0,15**
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6					0,15	9	**9,15**
	Zahlungen	=5+ 6					0,15	9	**9,15**

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere operative Rubriken betrifft, ist der vorstehende Abschnitt zu wiederholen: (in Mio. EUR (3 Dezimalstellen))

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	**Rubrik 7 – „Europäische öffentliche Verwaltung“**

Zum Ausfüllen dieses Teils ist die „Tabelle für Verwaltungsausgaben“ zu verwenden, die zuerst in den Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten (Anhang V der internen Vorschriften), der für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird, aufgenommen wird.

GD: ECFIN			Jahr **2022**	Jahr **2023**	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	**INSGESAMT**
Personal				0,262	0,262		0,262	**0,786**
Sonstige Verwaltungsausgaben				0,005	0,005			**0,010**
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Mittel			0,267	0,267		0,262	**0,796**
	(Ver-pflichtungen insges. = Zahlungen insges.)			0,267	0,267		0,262	**0,796**

			Jahr **2022**	Jahr **2023**	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	Jahr **2027**	**INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT	Verpflichtu	=4+ 6		0,267	0,267		0,417	**9,000**	**9,951**

unter RUBRIK 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	ngen								
	Zahlungen	=5+ 6		0,267	0,267		0,417	**9,000**	**9,951**

– Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ⇩		Jahr **2022**		Jahr **2023**		Jahr **2024**		Jahr **2026**		Jahr **2027**		**INSGESAMT**	
	Art[22]	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1[23]													
- Ergebnis 1	Auszahlungen von Zuschüssen												
- Ergebnis 2	Dotierung der Garantie für Außenmaß-nahmen									2	9	2	9
- Ergebnis 3	Ex-post-Bewertung							1	0,15			1	0,15
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1		-	-	-	-	-	-	1	0,15	2	9	3	9,15
GESAMTKOSTEN		-	-	-	-	-	-	1	0,15	2	9	3	9,15

22 Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Anzahl der finanzierten Studentenaustausche, der gebauten Straßenkilometer etc.).

23 Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)…“) beschrieben

3.2.2. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

– **X Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr **2022**	Jahr **2023**	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**	**INSGE-SAMT**
RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens						
Personal		0,262	0,262		0,262	**0,786**
Sonstige Verwaltungsausgaben		0,005	0,005			**0,010**
Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens		0,267	0,267		0,262	**0,796**

Außerhalb RUBRIK 7[24] des Mehrjährigen Finanzrahmens						
Personal						
Sonstige Verwaltungsausgaben						
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens						

INSGESAMT		0,267	0,267		0,262	**0,796**

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch Mittel der GD gedeckt, die bereits für die Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind oder innerhalb der GD umgeschichtet wurden.

[24] Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.2.1. Geschätzter Personalbedarf

– **X Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:**

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

		Jahr **2022**	Jahr **2023**	Jahr **2024**	Jahr **2025**	Jahr **2026**
	• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)			0,171	0,171		0,171
20 01 02 03 (in den Delegationen)						
01 01 01 01 (indirekte Forschung)						
01 01 01 11 (direkte Forschung)						
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)						
	• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten VZÄ)[25]					
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)			0,091	0,091		0,091
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)						
XX 01 xx **jj zz** [26]	- am Sitz					
	- in den Delegationen					
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK - indirekte Forschung)						
01 01 01 12 (VB, ANS und LAK - direkte Forschung)						
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)						
INSGESAMT			0,262	0,262		0,262

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Direktor Dir. D: Überwachung und Verwaltung der Maßnahme, Kontakte zu Rat und Parlament zur Annahme des Beschlusses und zur Genehmigung der Grundsatzvereinbarung (MoU), Aushandlung der Vereinbarung mit den nordmazedonischen Behörden, Überprüfung von Berichten, Leitung von Dienstreisen und Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung der Auflagen Referatsleiter/Stellvertretender Referatsleiter Dir. D: Unterstützung des Direktors bei der Verwaltung der Maßnahme, bezüglich der Kontakte zu Rat und Parlament zur Annahme des Beschlusses und zur Genehmigung der Grundsatzvereinbarung, der Aushandlung der Grundsatzvereinbarung und (gemeinsam mit der GD BUDG) der Darlehensvereinbarung mit den nordmazedonischen Behörden, der Überprüfung von Berichten und der Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung der Auflagen GD BUDG (Referate E1, E3 unter der Aufsicht des Direktors): Vorbereitung der Darlehensvereinbarung, Aushandlung dieser Vereinbarung mit den Behörden Nordmazedoniens und Vorbereitung ihrer Genehmigung durch die zuständigen Dienststellen der Kommission sowie ihrer Unterzeichnung durch beide Seiten. Follow-up zum Inkrafttreten der Darlehensvereinbarung. Vorbereitung des

[25] VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = Abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

[26] Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

	Kommissionsbeschlusses/der Kommissionsbeschlüsse über die Anleiheoperation(en), Follow-up zur Einreichung des Antrags/der Anträge auf Gewährung von Mitteln, Auswahl der Banken, Vorbereitung und Durchführung der Transaktion(en) und Auszahlung der Mittel an das Land. Back-office-Tätigkeiten zur Verfolgung der Rückzahlung des Darlehens/der Darlehen. Vorbereitung der entsprechenden Berichte über diese Tätigkeiten.
Externes Personal	Ökonomen des Teams, Bereich Makrofinanzhilfen (Dir. D): Vorbereitung des Beschlusses und der Vereinbarung, Kontakte zu den Behörden und den internationalen Finanzinstitutionen, Durchführung von Kontrollbesuchen, Vorbereitung der Berichte der Kommissionsdienststellen und der Kommissionsverfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung der Finanzhilfe, Kontakte zu externen Sachverständigen für operative Bewertung und die Ex-post-Bewertung

3.2.3. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

– **X kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.**

3.2.4. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

– **X sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.**

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

– **X Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.**

–

–